

26. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Mai 1952

465/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P i t t e r m a n n, Dr. Z e c h n e r, U h l i r und Ge-
nossen
an die Bundesregierung,
betreffend Unterstellung der Arbeiter in den Bundesgärten unter das
Vertragsbedienstetengesetz.

-.-.-

Das Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besondungs-
recht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz
1948, BGBl. Nr. 86/1948) schliesst gemäss § 1 Abs. 1 lit. e die Anwendung
des Gesetzes auf Land- und Forstarbeiter aus.

Zweifellos dachten weder die mit den logistischen Arbeiten be-
trauten Redaktoren noch die Abgeordneten des Nationalrates daran, dass
die Arbeiter in den Bundesgärten als Land- und Forstarbeiter bezeichnet
und von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes ausgenommen
werden könnten. Es ist ja völlig unsinnig, einen Wiener Arbeiter, der in
einem städtischen Miethaus die übliche Arbeiterwohnung bewohnt und keiner-
lei landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke zur Bearbeitung oder sonstige
Deputate seitens des Dienstgebers erhält, als Land- und Forstarbeiter
zu bezeichnen.

Bei der Beratung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140/1948,
betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der
Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), hat der Gesetzgeber neuerlich
die mit der ".....Errichtung und Instandhaltung von Gärten" beschäftig-
ten Arbeiter aus den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes ausgenommen.

Schliesslich sind im Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Bun-
desfinanzgesetzes 1952 bildet, Arbeiter in den Wiener Bundesgärten als
Vertragsbedienstete bezeichnet. Ein in letzter Zeit ergangenes Urteil
des Obersten Gerichtshofes (4 Ob 131/51) stellt aus formaljuristischen
Gründen fest, dass die Arbeiter in den Wiener Bundesgärten dennoch als
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft angesehen werden müssen, sodass

das Vertragsbedienstetengesetz auf sie keine Anwendung findet, obwohl sie nach der provisorischen Bezugsregelung vom 2. Mai 1947 ab 1. Juli 1947 nach dem Schema II entlohnt worden waren.

Es kann also als feststehend bezeichnet werden, dass der Gesetzgeber niemals die Arbeiter in den Wiener Bundesgärten als Land- und Forstarbeiter qualifizieren wollte.

Gemäss § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 können durch Verordnung der Bundesregierung von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes ausgenommene Gruppen von Dienstnehmern der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt werden. Die Erlassung einer solchen Verordnung, durch welche die Arbeiter in den Wiener Bundesgärten dem Vertragsbedienstetengesetz unterstellt wurden, kann daher die gegenwärtige unverständliche und ungewollt schlechte Rechtsstellung dieser Arbeiter verbessern.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die nachstehende

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, im Sinne des § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes die Arbeiter in den Wiener Bundesgärten der Anwendung dieses Bundesgesetzes zu unterstellen?
